

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 13.05.2002 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten
 - a)a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite
 - b)b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite
 - b) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter d) und e) nicht abweichend geregelt,
 - a)a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite
 - b)b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite
 - c) in Industriegebieten
 - a)a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite
 - b)b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,5 m Breite
 - d) in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
 - a)a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 m Breite
 - b)b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 7 m Breite
 - e) in Dauerkleingartengeländen und Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite
 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m
 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen in Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.
 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach § 1 Nr. 1 unterschiedliche Gebiete gemäß den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite.

- (3) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 a angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für Kreuzungen bzw. Einmündungen in andere Erschließungsanlagen.
- (4) Zu dem Erschließungsaufwand für die in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen und für die Anlagen und für die Anlagen nach § 9 gehören insbesondere die Kosten
 1. für den Erwerb der Grundflächen
 2. für die Freilegung der Grundflächen
 3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung
 4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 5. für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße, die über die reiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, soweit in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist.
- (2) Dienen Entwässerungseinrichtungen sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers, sind dem Erschließungsaufwand zuzurechnen:
 - a) beim Mischsystem 30 v.H. der Herstellungskosten des Mischwasserkanals
 - b) beim Trennsystem 50 v.H. der Herstellungskosten des Regenwasserkanals.
- (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erfasst ein Abrechnungsgebiet nicht nur die an die Erschließungsanlage angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke (z.B. bei selbständigen Parkflächen, selbständigen Grünanlagen, Sammelstraßen oder Immissionsschutzanlagen), so stellt die Stadtverordnetenversammlung den Umfang des Abrechnungsgebietes fest.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) 1. Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 2) und Art (Abs. 3) berücksichtigt.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
 - bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche parallel von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m
 - bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche parallel von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m

- bei Grundstücken, die mit einem den Parallelabstand von 40 m überschreitenden Baukörper bebaut sind, verlängern sich die Tiefen der Grundstücke um die Länge des überschreitenden Baukörpers zuzüglich der erforderlichen Abstandsfläche
 - bei Grundstücken, die so zu nutzen sind, wie es gem. § 7 bis 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Grundstücke in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, die gesamte Grundstücksfläche.
- (2) 1. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0
2. Als zulässige Zahl der Geschosse nach Ziff. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die Grundflächen-Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
3. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
5. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
6. In unbebauten Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl nach Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt § 6 Abs. 2 Nr. 5 entsprechend.
7. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht ermittelbar, so wird je nach angefangener Höhe von 3,5 m dies als Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Für die Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen oder für die die StVV eine entsprechende Nutzung festgelegt hat sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, sind die in Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Abrechnung von Grünanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5b.
- (4) 1. Für Grundstücke, die von mehr als einer in städtischer Baulast stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
2. Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, oder
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht, oder
 - c) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigt.

3. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 3 Satz 3 BauGB) nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 4 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen
4. die Radwege, einseitig oder beidseitig
5. die Gehwege, einseitig oder beidseitig
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Mischflächen
9. die Beleuchtungseinrichtungen
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und
 - b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt sind. Sind Teile von den in Satz 1 genannten Anlagen nicht befestigt und damit nicht im Sinne von Buchstabe b) hergestellt, so gelten solche Anlagen, wenn sie im übrigen entsprechend Satz 1 hergestellt sind, dann als endgültig hergestellt, sobald die unbefestigten Teile mit Bäumen, Sträuchern oder anderweitig bepflanzt oder mit Rasen eingesät sind.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
 - c) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 - b) diese gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Der Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentliche bekannt zu machen.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

- (1) Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes für Immissionsschutzanlagen im Sinne von Abs. 1 richtet sich nach § 6 Abs. 1 und 2 mit der Einschränkung, dass den unterschiedlichen Schallpegelminderungen angemessen Rechnung zu tragen ist und nur Geschosse berücksichtigt werden, deren Oberkante nicht höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.02.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1996 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2002

Brüssow
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Theel
Bürgermeister